

## GROSSER RAT

GR.22.8

### VORSTOSS

**Motion Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg (Sprecherin), Gian von Planta, GLP, Baden, Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, Petra Kuster, SVP, Neuenhof, und Werner Müller, Mitte, Wittnau, vom 11. Januar 2022 betreffend Anpassung der Bauverordnung betreffend Strassenbeleuchtungsanlagen**

---

#### **Text:**

Die Aargauer Bauverordnung (BauV) ist so anzupassen, dass die Strassenbeleuchtungsanlagen wieder baubewilligungsfrei erstellt werden können. In § 49 Abs. 1 lit. f BauV ist das Wort "Strassenbeleuchtungsanlage" wieder aufzuführen.

#### **Begründung:**

Bis zum 31. Oktober 2021 bedurfte die Realisierung der Strassenbeleuchtung keiner Baubewilligung. In einer Änderung der Bauverordnung vom August 2021 strich der Regierungsrat die "Strassenbeleuchtungsanlagen" aus §49 Abs. 1 lit. f BauV, womit die Strassenbeleuchtungsanlagen neu bewilligungspflichtig sind. In den Erläuterungen zu dieser Änderung begründet der Regierungsrat, dass Strassenbeleuchtungsanlagen eine räumliche Relevanz hätten und der Standort so zu wählen sei, dass "die Einwirkungen auf die Umwelt möglichst gering sind (Vorsorgeprinzip gemäss Umweltschutzgesetzgebung)." Weiter hätte diese Überprüfung zu erfolgen bevor die Anlage installiert werde, weil eine Standortverlegung nach erfolgter Bauausführung kaum oder nur noch sehr schwer durchsetzbar wäre. (S. 19/20)

Mit dieser Änderung der Bauverordnung löst der Regierungsrat eine Bürokratieflut aus, die gemäss Erfahrung der Gemeinden und Werke nicht notwendig ist. Dies aus folgenden Gründen:

- Im Zusammenhang mit der Erschliessung von neuen Siedlungsgebieten ist die für die Sicherheit der Strasse notwendige Strassenbeleuchtung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung im Rahmen des Strassenbauprojekts aufgelegt und Bestandteil der Bewilligung gewesen. Dort, wo also eine neue Lichtemission entsteht, war die Strassenbeleuchtung schon immer Gegenstand der Baubewilligung. Damit ist der vom Regierungsrat ausgeführte umweltrechtliche Aspekt abgedeckt.
- Schon immer wurde der beste Standort für die Erstellung einer (Einzel-)Leuchte zusammen mit den Grundeigentümern besprochen. Verlangte ein Grundeigentümer eine Versetzung der Leuchte, so wurde gemeinsam nach der besten Lösung gesucht. Das war ein pragmatisch gewähltes Vorgehen der Werke und Gemeinden und hat sich bewährt.
- Fühlen sich Nachbarn von Strassenleuchten gestört, so werden Abblendungsvorrichtungen montiert, um die Blendung des Lichts einzudämmen. Auch hier wurden pragmatische Ansätze verfolgt, die ein sofortiges und unbürokratisches Handeln ermöglichten.

- Der Regierungsrat bezieht sich auf die Umweltschutzgesetzgebung (USG). In diesem gilt der Grundsatz der Emissionsminderung (Art. 1 Abs. 2 USG). Indem heute aus verschiedenen Gründen (Emissionen, Energieeffizienz) eine Umstellung der öffentlichen Strassenbeleuchtung von Metalldampflampen auf LED erfolgt, ist diesem Grundsatz per se entsprochen. Dies gilt für sämtliche Strassenbeleuchtung im Siedlungsgebiet, wo vor der Verordnungsänderung bereits eine Strassenbeleuchtung bestanden hatte. Bei neu erstellten Strassenbeleuchtungen im Rahmen von Erschliessungsprojekten gilt Punkt 1. Einen umweltrechtlichen Aspekt, der es gemäss Regierungsrat rechtfertigen würde, die öffentliche Strassenbeleuchtung als Ganzes der Bewilligungspflicht zu unterstellen, gibt es demnach nicht.
- Bereits seit 2005 veröffentlicht das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen", an welche sich die Verantwortlichen für die Projektierung von Strassenbeleuchtung halten. Des Weiteren gilt für die Erstellung einer Strassenbeleuchtung das Normenpaket SN EN 13201 "Strassenbeleuchtung", an welches sich die Projektierung zu halten hat. Die Vorgaben, wie eine Strassenbeleuchtung zu realisieren ist, ergeben sich aus den Normen. Der Handlungs- und Gestaltungsspielraum ist bescheiden.